



Verfassungsgerichtshof

**Entscheid Nr. 105/2024
vom 3. Oktober 2024
Geschäftsverzeichnisrn. 8022 und 8025**

In Sachen: Klagen auf Nichtigklärung der Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 1. Dezember 2022 « zur Beteiligung der Gemeinden an der wirtschaftlichen Entwicklung der Region Brüssel-Hauptstadt », erhoben von der Gemeinde Forest und von der Stadt Brüssel.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten Pierre Nihoul und Luc Lavrysen, und den Richtern Thierry Giet, Joséphine Moerman, Michel Pâques, Yasmine Kherbache, Danny Pieters, Sabine de Bethune, Emmanuelle Bribosia und Katrin Jadin, unter Assistenz des Kanzlers Frank Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten Pierre Nihoul,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Klagen und Verfahren

Mit Klageschriften, die dem Gerichtshof mit am 13. und 14. Juni 2023 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen zugesandt wurden und am 15. und 16. Juni 2023 in der Kanzlei eingegangen sind, erhoben Klage auf Nichtigklärung der Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 1. Dezember 2022 « zur Beteiligung der Gemeinden an der wirtschaftlichen Entwicklung der Region Brüssel-Hauptstadt » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 14. Dezember 2022): die Gemeinde Forest, unterstützt und vertreten durch RÄin Manuela von Kuegelgen, RÄin Laura Grauer und RÄin Doriane Servais, in Brüssel zugelassen, bzw. die Stadt Brüssel, unterstützt und vertreten durch RÄin Manuela von Kuegelgen, RÄin Laura Grauer und RÄin Doriane Servais.

Diese unter den Nummern 8022 und 8025 ins Geschäftsverzeichnis des Gerichtshofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

Die Flämische Regierung, unterstützt und vertreten durch RA Bart Martel und RA Kristof Caluwaert, in Brüssel zugelassen, hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagenden Parteien, unterstützt und vertreten durch RÄin Manuela von Kuegelgen, RÄin Laura Grauer, RA Luc Leboeuf, RA Guillaume Delfosse und RÄin Marie Servais, in Brüssel zugelassen,

haben einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht und die Flämische Regierung hat auch einen Gegenerwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 26. Juni 2024 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter Thierry Giet und Sabine de Bethune beschlossen, dass die Rechtssachen verhandlungsreif sind, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung nach Ablauf dieser Frist geschlossen und die Rechtssachen zur Beratung gestellt werden.

Da keine Sitzung beantragt wurde, wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf die angefochtene Ordonnanz und ihre Tragweite

B.1. Die Nichtigkeitsklagen beziehen sich auf die Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 1. Dezember 2022 « zur Beteiligung der Gemeinden an der wirtschaftlichen Entwicklung der Region Brüssel-Hauptstadt » (nachstehend: Ordonnanz vom 1. Dezember 2022).

Diese Ordonnanz soll das System ersetzen, das in der Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 19. Juli 2007 « zur Beteiligung der Gemeinden an der wirtschaftlichen Entwicklung der Region Brüssel-Hauptstadt » (nachstehend: Ordonnanz vom 19. Juli 2007) vorgesehen ist, die daher aufgehoben wird (Artikel 14 der Ordonnanz vom 1. Dezember 2022).

In den Vorarbeiten zur Ordonnanz vom 1. Dezember 2022 heißt es diesbezüglich:

« Le Parlement a adopté l'ordonnance du 19 juillet 2007 visant à associer les communes dans le développement économique de la Région de Bruxelles-Capitale.

Cette ordonnance vise à créer, par la voie de conclusion de contrats triennaux entre la Région et les communes, un climat fiscal propice au développement de l'activité économique

de la Région via l'octroi d'une subvention destinée à compenser tant la suppression d'une série de taxes déterminées par le Gouvernement que le faible rendement de la fiscalité locale.

Dans ces contrats, les communes s'engagent à supprimer certaines taxes, à soumettre à un comité de suivi la création de toute nouvelle taxe ou l'augmentation de toute taxe existante qui pourrait avoir un impact sur le développement économique local et à participer au groupe de travail chargé d'harmoniser la fiscalité locale. En contrepartie, la Région octroie une subvention qui se décompose en trois tranches :

- compensation pour la suppression de la taxe sur les ordinateurs et la force motrice;
- compensation pour le faible rendement de la fiscalité locale;
- compensation de la suppression des centimes additionnels sur le précompte immobilier relatif au matériel et outillage.

En outre, depuis 2017, une disposition particulière prévoit que la Région garantit aux communes un montant minimal de perception sur la taxe régionale sur les hébergements touristiques (introduite en 2017) en remplacement des taxes communales.

L'exécution de cette ordonnance a fait l'objet de plusieurs appels à candidatures successifs auprès des communes qui ont toutes adhéré au contrat que leur proposait la Région (à l'exception de Woluwe-Saint-Lambert, du moins en ce qui concerne le premier contrat).

Les contrats en vigueur actuellement ont été conclus en décembre 2016 pour la période 2017-2019. Ces contrats arrivant pour la plupart à leur terme fin décembre 2019, le Gouvernement a approuvé à trois reprises leur prolongation (pour les années 2020, 2021 et 2022) et a décidé de ne pas lancer un nouvel appel à candidatures pour un prochain triennat afin de mener à bien une révision de l'ordonnance de 2007 et des mécanismes prévus en termes d'accompagnement des communes.

Le projet d'ordonnance vise à simplifier certaines dispositions de l'ordonnance de 2007, inhérentes essentiellement aux mécanismes prévus en termes d'accompagnement des communes, tout en s'inscrivant dans une certaine continuité quant à la finalité de créer un climat fiscal propice au développement de l'activité économique de la Région » (*Parl. Dok.*, Parlement der Region Brüssel-Hauptstadt, 2021-2022, A-588/1, SS. 1 und 2).

B.2.1. Artikel 3 der Ordonnanz vom 1. Dezember 2022 präzisiert, dass es die vom Ordonnanzgeber verfolgte Zielsetzung ist, « ein für die Wirtschaftstätigkeit in der Region günstiges Klima über den Abschluss von Vereinbarungen zu schaffen, in denen die Regierung den Gemeinden prioritäre Aufträge überträgt, um die Wirtschaft der Region zu fördern, insbesondere indem sie jede neue Steuer und jede Erhöhung einer bestehenden Steuer in Abhängigkeit von ihrer Auswirkung auf die lokale Wirtschaft begrenzt », wobei « die Gewährung eines Zuschusses an die Gemeinde an die Einhaltung der Verpflichtungen gebunden ist, die im Rahmen der von den Vertretern der Gemeinde und der Region unterzeichneten Vereinbarung eingegangen werden ».

B.2.2. Das Verfahren zur Ausarbeitung der Vereinbarung zwischen der Gemeinde und der Region, die mit dem Begriff « Vertrag » bezeichnet wird (Artikel 2 Nr. 4 der Ordonnanz vom 1. Dezember 2022), wird durch die Artikel 4 und 5 der Ordonnanz vom 1. Dezember 2022 festgelegt.

Artikel 4 dieser Ordonnanz bestimmt:

« Le Gouvernement adresse un appel à candidatures aux communes reprenant les objectifs qu'il entend mettre en œuvre et les mesures d'harmonisation fiscale proposées.

À peine de déchéance dans les deux mois qui suivent l'appel à candidatures, la commune souhaitant conclure le contrat visé à l'article 2, 4°, adresse à l'administration un dossier de candidature comprenant au moins les éléments suivants :

1° le nom de la commune et les personnes de contact;

2° un relevé des règlements-taxes en vigueur au sein de la commune ayant un impact sur le développement économique local dans lequel figureront l'assiette, la base imposable, le taux d'imposition et les redevables concernés;

3° un exposé des initiatives menées par la commune afin de promouvoir l'activité économique sur son territoire.

Afin d'accompagner sa politique de transition économique régionale, le Gouvernement peut déterminer des modalités complémentaires relatives au dossier de candidature. Il peut également fixer le modèle à utiliser ».

Artikel 5 der vorerwähnten Ordonnanz bestimmt:

« L'administration accuse réception des dossiers de candidature. A dater de la réception de ces dossiers, elle dispose d'un délai de 20 jours ouvrables pour demander, s'il échet, des renseignements destinés à les compléter.

La commune postulante dispose d'un délai de 15 jours ouvrables pour donner suite à toute demande éventuelle de renseignements complémentaires.

À la réception de chaque dossier de candidature complet, le Gouvernement l'approuve ou le rejette ».

Bezüglich dieses Verfahrens heißt es in den Vorarbeiten zur Ordonnanz vom 1. Dezember 2022:

« Le Gouvernement adresse un appel à candidatures aux communes reprenant les objectifs qu'il entend mettre en œuvre et les mesures d'harmonisation fiscales proposées. Ces objectifs dépendront des priorités du Gouvernement, laissant la place à des éléments et événements imprévus tels que par exemple la crise sanitaire.

Ces articles définissent, dans leur principe, les modalités d'introduction des candidatures par les communes désireuses d'obtenir l'octroi de la subvention pour le développement économique ainsi que le contenu du dossier soumis à l'appui de la candidature. Après avoir été introduits devant lui, le Gouvernement examine les dossiers de candidature, puis les approuve ou les refuse.

Il s'agit d'examiner, de manière précise et concrète, les initiatives que les communes se proposent de mener afin de contribuer au développement économique de la Région » (*Parl. Dok.*, Parlement der Region Brüssel-Hauptstadt, 2021-2022, A-588/1, S. 5).

B.2.3. Der Inhalt des zwischen der Region und der betreffenden Gemeinde geschlossenen Vertrags ist in Artikel 6 der Ordonnanz vom 1. Dezember 2022 festgelegt, der bestimmt:

« En cas de décision d'approbation du Gouvernement, un contrat est conclu entre la Région et la commune concernée.

Le contrat comprend à tout le moins les éléments suivants :

1° l'engagement de la commune à renoncer à toute nouvelle taxe ou à toute augmentation d'une taxe existante ayant un impact sur le développement économique local et régional, sauf à la commune de démontrer que la situation financière le justifie et l'absence d'impact significatif de cette taxe sur le développement économique local, sur la base d'une demande étayée introduite auprès du Gouvernement;

2° l'engagement du Gouvernement de verser le montant de la subvention octroyée pendant la durée du contrat;

3° les sanctions prévues en cas de non-respect du contrat.

Le Gouvernement peut déterminer des modalités complémentaires relatives au contrat. Il peut également fixer le modèle à utiliser.

Le contrat est conclu pour une durée de trois ans. Il peut être prorogé une fois sous les mêmes conditions pour une durée de deux ans.

En cas d'adaptation du contrat, notamment des tranches définies à l'article 11 durant la période de validité du contrat, un avenant à celui-ci peut être conclu sous les mêmes conditions ».

Diesbezüglich heißt es in den Vorarbeiten zur Ordonnanz vom 1. Dezember 2022:

« Cet article précise le contenu du contrat visant à promouvoir le développement économique régional conclu avec les communes.

Une disposition contractuelle est prévue, obligeant la commune à introduire une demande d'accord auprès du Gouvernement pour la création de toute nouvelle taxe et l'augmentation de toute taxe existante qui pourrait avoir un impact sur le développement économique local. Les comités de suivi et le groupe de travail 'harmonisation' prévus par l'ordonnance du 19 juillet 2007 sont supprimés.

Le contrat intègre l'engagement du Gouvernement de verser le montant de la subvention octroyée pendant la durée du contrat.

Le contrat est conclu pour une durée de trois ans. Une disposition permet de le proroger une fois, seulement par écrit et sous les mêmes conditions, pour une durée de deux ans, à la demande expresse de la commune concernée (ce qui n'est pas permis dans l'ordonnance du 19 juillet 2007).

En cas d'adaptation du contrat, un avenant à celui-ci peut être conclu sous les mêmes conditions » (ebenda, S. 6).

B.2.4. Die Berechnung und Festsetzung des Zuschusses, den die Gemeinde nach Abschluss des Vertrags erhält, werden nach den in den Artikeln 11 und 12 der Ordonnanz vom 1. Dezember 2022 vorgesehenen Modalitäten bestimmt.

Artikel 11 dieser Ordonnanz bestimmt:

« Le Gouvernement répartit l'enveloppe des engagements budgétaires affectés aux communes dans le cadre du développement économique régional selon une clé de répartition définie sur la base de la répartition du nombre d'unités locales d'établissements du secteur privé et du nombre total d'emplois intérieurs tous statuts confondus de chaque commune au regard du nombre total d'emplois de l'ensemble des communes selon la formule suivante :

$$\frac{((\text{Nombre d'unités locales d'établissement du secteur privé de la commune} \times \text{Nombre total d'unités locales d'établissement du secteur privé}) + (\text{Nombre d'emplois intérieurs de la commune} \times \text{Nombre total d'emplois intérieurs}))}{2}$$

Pour l'exercice budgétaire 2023, le crédit est fixé à 40 904 432 euros, dont :

1. 15 000 000 euros sont répartis selon les règles visées à l'alinéa 1er;
2. 10 087 400 euros sont répartis entre les communes sur la base de la compensation accordée en 2022 pour la suppression du précompte immobilier relatif au matériel et outillage;

3. 15 817 033 euros sont répartis entre les communes dont la somme des rendements moyens par habitant des deux taxes additionnelles (IPP et PRI), ramenés au taux moyen régional, est inférieure à la moyenne des rendements moyens par habitant pour l'ensemble des communes.

Le Gouvernement peut, si nécessaire, ajouter des tranches suivant le contexte fiscal de la Région.

L'enveloppe est indexée annuellement sur la base du montant de l'exercice précédent et est répartie entre les communes selon la même clé de répartition. Le crédit budgétaire est indexé chaque année sur la base de l'indice des prix à la consommation calculé de juillet de l'année N – 2 à juillet de l'année N – 1 ».

Artikel 12 der vorerwähnten Ordonnanz bestimmt:

« Le Gouvernement liquide la subvention à la signature du contrat et par la suite au plus tard le 31 décembre de chaque année ».

Bezüglich der vorerwähnten Berechnung und Festsetzung des Zuschusses heißt es in den Vorarbeiten zur Ordonnanz vom 1. Dezember 2022:

« La répartition de l'enveloppe budgétaire s'effectue sur la base des indicateurs suivants liés à l'activité économique sur le territoire communal :

- le nombre d'unités locales d'établissements du secteur privé;
- le nombre d'emplois intérieurs tout statut confondu.

La clé de répartition est une moyenne d'une part de la proportion des unités locales d'établissements du secteur privé par commune au regard du total des 19 communes, et d'autre part de la proportion des emplois intérieurs par commune au regard du total des 19 communes (données les plus récentes disponibles).

La formule suivante est dès lors utilisée afin d'établir une clé de répartition unique :

$$\left(\frac{\text{Nombre d'unités locales d'établissement du secteur privé de la commune}}{\text{Nombre total d'unités locales d'établissement du secteur privé}} + \frac{\text{Nombre d'emplois intérieurs de la commune}}{\text{Nombre total d'emplois intérieurs}} \right) / 2$$

Pour l'exercice budgétaire 2023, le crédit est fixé à 15 000 000 euros.

Malgré la remarque du Conseil d'État, il a été décidé de maintenir la possibilité pour le Gouvernement d'ajouter, si nécessaire, des tranches suivant le contexte fiscal de la Région.

Le montant est indexé annuellement sur la base du montant de l'exercice précédent et est réparti entre les communes selon la même clé de répartition. Le crédit budgétaire est indexé

chaque année sur la base de l'indice des prix à la consommation, calculé de juillet de l'année N – 2 à juillet de l'année N – 1.

À la suite des remarques du Conseil d'État, le montant actuel du crédit alloué est scindé en deux parties; l'une de 15 000 000 euros est maintenue dans le dispositif et est répartie selon les règles exposées supra, l'autre de 25 904 432 euros est destinée à être réallouée à la dotation générale aux communes et est répartie.

- pour 10 087 400 euros sur la base de la compensation accordée en 2022 pour la suppression du précompte immobilier relatif au matériel et outillage;

- pour 15 817 033 euros sur la base du rendement moyen aux deux taxes additionnelles (IPP et PRI) ramené au taux moyen régional.

Les règles de répartition de ces 25 904 432 euros sont cependant appelées à disparaître au jour où une future ordonnance modifiera l'ordonnance DGC (cf. article 13) » (ebenda, SS. 7 und 8).

B.2.5. Jede Vertragsgemeinde ist außerdem verpflichtet, der Verwaltung einen Bericht zukommen zu lassen, der der Bewerbungsakte für die folgende Dreijahresperiode beigefügt wird, wobei dieser Bericht mindestens den Namen der Gemeinde und die Kontaktpersonen, eine Beschreibung der von der Gemeinde auf ihrem Gebiet während des vertraglich abgedeckten Zeitraums zur Schaffung eines günstigen Steuerklimas umgesetzten Maßnahmen, eine Auswertung der im Vertrag festgelegten Ziele und schließlich die Liste der während des vorerwähnten Zeitraums geltenden Steuerverordnungen der Gemeinde, die sich auf die lokale wirtschaftliche Entwicklung auswirken, umfasst. Die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt kann zudem zusätzliche Regeln bezüglich der Form und des Inhalts des Dreijahresberichts der Gemeinden festlegen (Artikel 7 der Ordonnanz vom 1. Dezember 2022).

Bei Ablauf der jeweiligen Dreijahresperiode erstellt die Verwaltung einen zusammenfassenden Bericht über die Umsetzung der Ziele der Ordonnanz vom 1. Dezember 2022 durch die Vertragsgemeinden. Während der Dreijahresperiode wird jährlich ein zusammenfassender Zwischenbericht erstellt (Artikel 8 der vorerwähnten Ordonnanz). Diese Berichte werden einem Begleitausschuss übermittelt, der sich aus dem für die lokalen Behörden zuständigen Regionalminister, dem für Wirtschaft zuständigen Regionalminister, dem für Finanzen zuständigen Regionalminister und dem Minister-Präsidenten oder ihren jeweiligen Beauftragten zusammensetzt (Artikel 10 der vorerwähnten Ordonnanz). Dieser Ausschuss hat die Aufgabe, einen Dreijahresbericht an die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt über die

Umsetzung der vom Ordonnanzgeber verfolgten Ziele zu erstellen (Artikel 9 der vorerwähnten Ordonnanz).

In Bezug auf das Interesse

B.3.1. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof erfordern, dass jede natürliche oder juristische Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachweist. Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflusst werden könnte; demzufolge ist die Popularklage nicht zulässig.

Damit die klagende Partei das erforderliche Interesse nachweist, ist es nicht erforderlich, dass eine etwaige Nichtigkeitsklärung ihr einen unmittelbaren Vorteil bietet. Der Umstand, dass sie infolge der Nichtigkeitsklärung der angefochtenen Ordonnanz erneut eine Möglichkeit erhalten würde, dass ihre Lage vorteilhafter geregelt würde, reicht aus, um ihr Interesse an deren Anfechtung zu rechtfertigen.

B.3.2. Zur Untermauerung ihres Interesses machen die klagenden Parteien geltend, dass die angefochtene Ordonnanz zu einer Verringerung der Höhe der Zuschüsse, die sie erhalten können, im Vergleich zu denen führt, die sie auf der Grundlage der Ordonnanz vom 19. Juli 2007 erhielten, die die angefochtene Ordonnanz ersetzen soll.

B.3.3. Die Situation der Stadt Brüssel und der Gemeinde Forest wird ohne jeden Zweifel durch eine Ordonnanz beeinflusst, die bestimmte Modalitäten der Bezuschussung, die sie beanspruchen können und die sie auf der Grundlage der vorherigen, durch die angefochtene Ordonnanz ersetzten Regelung tatsächlich erhielten, festlegt. Der Umstand, dass diese klagenden Parteien durch eine Nichtigkeitsklärung erneut die Möglichkeit erhalten würden, dass auf sie andere Kriterien im Bereich der Zuschüsse für die Gemeinden angewandt werden, ist ausreichend, um ihr Interesse zu rechtfertigen.

In Bezug auf den Umfang der Nichtigkeitsklagen

B.4.1. Die Flämische Regierung, die die intervenierende Partei ist, führt an, dass der Umfang der Klagen auf die Artikel 2 Nrn. 6 und 7, 6 und 11 der Ordonnanz vom 1. Dezember 2022 beschränkt sei, da die klagenden Parteien keine Beschwerdegründe gegen andere Bestimmungen anführten.

B.4.2. Der Gerichtshof muss der Umfang der Nichtigkeitsklagen auf der Grundlage des Inhaltes der Klageschriften bestimmen.

Für nichtig erklären kann der Gerichtshof nur ausdrücklich angefochtene gesetzeskräftige Bestimmungen, gegen die Klagegründe angeführt werden, und gegebenenfalls Bestimmungen, die zwar nicht angefochten werden, aber untrennbar mit den für nichtig zu erklärenden Bestimmungen verbunden sind.

B.4.3. Aus den Klageschriften geht hervor, dass die klagenden Parteien im Wesentlichen den von der Ordonnanz vom 1. Dezember 2022 vorgesehenen Vertragsmechanismus beanstanden, der die Gewährung bestimmter Zuschüsse an die Gemeinden von deren Verpflichtung abhängig macht, ihre Steuerbefugnis einzuschränken. In ihrem ersten Klagegrund behaupten sie, dass dieser Mechanismus gegen den Grundsatz der kommunalen Selbstverwaltung verstoße und dass er einen Mechanismus der Genehmigungsaufsicht schaffe. In ihrem hilfsweise dargelegten zweiten und dritten Klagegrund bemängeln sie die Berechnungsmodalitäten des Zuschusses, die gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung, den Grundsatz der Rechtssicherheit und das Legalitätsprinzip verstoßen würden.

B.4.4. Bei den hauptsächlich von den klagenden Parteien vorgebrachten Beschwerdegründe muss angenommen werden, dass sie sich auf die Ordonnanz vom 1. Dezember 2022 insgesamt beziehen, da in Anbetracht dieser Beschwerdegründe die Bestimmungen dieser Ordonnanz untrennbar miteinander verbunden sind, wie aus dem in B.2.1 bis B.2.4 Erwähnten hervorgeht.

Hingegen können die hilfsweise dargelegten Beschwerdegründe bezüglich der Berechnungsmodalitäten des Zuschusses nur auf Artikel 11 der Ordonnanz vom 1. Dezember

2022 zurückgeführt werden, ohne dass dieser sich in Anbetracht der von den klagenden Parteien geäußerten Kritik als untrennbar mit den anderen Bestimmungen dieser Ordonnanz verbunden erweist.

Zur Hauptsache

In Bezug auf den ersten Klagegrund

B.5.1. Die klagenden Parteien leiten einen ersten Klagegrund ab aus einem Verstoß gegen die Artikel 10, 11, 41, 162 Absatz 2 Nr. 2 und 170 §§ 3 und 4 der Verfassung, Artikel 10 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen (nachstehend: Sondergesetz vom 8. August 1980) und Artikel 7 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 über die Brüsseler Institutionen (nachstehend: Sondergesetz vom 12. Januar 1989).

B.5.2. In einem ersten Teil führen die klagenden Parteien an, dass die Ordonnanz vom 1. Dezember 2022 gegen den Grundsatz der kommunalen Selbstverwaltung in Steuerangelegenheiten verstoße, da diese Steuerautonomie aufgrund der Artikel 41, 162 Absatz 2 Nr. 2 und 170 §§ 3 und 4 der Verfassung nur durch die Föderalbehörde eingeschränkt werden darf, außer in dem Fall, dass die Bedingungen von Artikel 10 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 erfüllt sind und sofern die Notwendigkeit einer solchen Einschränkung erwiesen ist, was im vorliegenden Fall nicht zutrifft.

B.6.1. Die Flämische Regierung führt an, dass der erste Teil des ersten Klagegrunds unzulässig sei, insofern die Artikel 41 und 162 Absatz 2 Nr. 2 der Verfassung nicht in die Zuständigkeit des Gerichtshofes fielen und insofern die klagenden Parteien nicht nachwiesen, inwiefern gegen die anderen im Klagegrund genannten Referenzbestimmungen verstoßen werde.

B.6.2. Aufgrund von Artikel 142 Absatz 2 der Verfassung und Artikel 1 des vorerwähnten Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 ist der Gerichtshof dazu befugt, über Klagen auf Nichtigerklärung eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer in Artikel 134 der Verfassung erwähnten Regel wegen Verletzung der Regeln, die durch die Verfassung oder aufgrund der Verfassung für die Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeiten der Föderalbehörde, der

Gemeinschaften und der Regionen festgelegt sind, und wegen Verletzung der Artikel von Titel II (« Die Belgier und ihre Rechte ») und der Artikel 143 § 1, 170, 172 und 191 der Verfassung zu befinden.

Insofern die klagenden Parteien einen Verstoß gegen die Artikel 10, 11, 41 und 162 Absatz 2 Nr. 2 der Verfassung geltend machen, läuft der Klagegrund darauf hinaus, den Gerichtshof zu fragen, ob die Ordonnanz vom 1. Dezember 2022 mit den Artikeln 10 und 11 in Verbindung mit den Artikeln 41 und 162 Absatz 2 Nr. 2 der Verfassung, die die kommunale und provinzielle Selbstverwaltung gewährleisten, vereinbar ist.

B.6.3. Um den Erfordernissen nach Artikel 6 des vorerwähnten Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 zu entsprechen, müssen die in der Klageschrift vorgebrachten Klagegründe angeben, welche Vorschriften, deren Einhaltung der Gerichtshof gewährleistet, verletzt wären und welche Bestimmungen gegen diese Vorschriften verstoßen würden, und darlegen, in welcher Hinsicht diese Vorschriften durch die fraglichen Bestimmungen verletzt würden.

Die klagenden Parteien legen in ihrer Klageschrift eindeutig dar, inwiefern die Ordonnanz vom 1. Dezember 2022 den Grundsatz der kommunalen Selbstverwaltung, wie er durch die Artikel 41, 162 Absatz 2 Nr. 2 und 170 §§ 3 und 4 der Verfassung gewährleistet ist, verletzen würde und inwiefern die Bedingungen von Artikel 10 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 im vorliegenden Fall nicht erfüllt wären. Außerdem geht aus den von der intervenierenden Partei eingereichten Schriftsätzen hervor, dass sie angemessen auf die verschiedenen von den klagenden Parteien geäußerten Beschwerdegründe antworten konnte.

B.7. Artikel 7 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 bestimmt, dass « eine Ordonnanz [...] geltende Gesetzesbestimmungen aufheben, ergänzen, abändern oder ersetzen [darf] ». Insofern sie nur die Rechtswirkung von Ordonnanzen präzisiert, ohne als solche eine materielle Regel der Zuständigkeitsverteilung zu enthalten, fügt diese Bestimmung den anderen von den klagenden Parteien erwähnten Kontrollnormen nichts hinzu.

B.8.1. Aufgrund von Artikel 6 § 1 VI Absatz 1 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 sind die Regionen zuständig für die Wirtschaftspolitik. Gemäß Artikel 6 § 1 VIII Absatz 1 Nr. 10 des vorerwähnten Sondergesetzes sind die Regionen zuständig für die Finanzierung der Aufgaben, die von den Gemeinden, Agglomerationen und Gemeindeföderationen,

suprakommunalen Körperschaften, Provinzen und anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts in Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Regionen fallen, zu erfüllen sind, außer wenn diese Aufgaben sich auf eine Angelegenheit beziehen, die in die Zuständigkeit der Föderalbehörde oder der Gemeinschaften fällt. Diese Bestimmungen finden aufgrund von Artikel 4 des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 auf die Region Brüssel-Hauptstadt Anwendung.

B.8.2. Die Einführung eines Mechanismus, der zur Unterstützung der Wirtschaftstätigkeit in der Region die Region Brüssel-Hauptstadt ermächtigt, mit den Gemeinden Verträge abzuschließen, die die Gewährung eines Zuschusses vorsehen, der dazu bestimmt ist, sowohl die Abschaffung einer Reihe von von der Regierung bestimmten Steuern als auch das schwache lokale Steueraufkommen auszugleichen, fällt unter die Zuständigkeiten, die in Artikel 6 § 1 VI Absatz 1 Nr. 1 und in Artikel 6 § 1 VIII Absatz 1 Nr. 10 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 festgelegt sind. Was im Einzelnen die in Artikel 6 § 1 römisch VIII Absatz 1 Nr. 10 aufgeführte Zuständigkeit betrifft, so geht aus den Vorarbeiten zur Ordonnanz vom 1. Dezember 2022 hervor, dass der Mechanismus zur Beantwortung einer Anmerkung der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates angepasst wurde, damit er sich vollständig im Rahmen einer besonderen Finanzierung bewegt (*Parl. Dok.*, Parlament der Region Brüssel-Hauptstadt, 2021-2022, A-588/1, S. 2).

B.9.1. Artikel 170 § 4 der Verfassung bestimmt:

« Eine Last oder Besteuerung darf von der Agglomeration, der Gemeindeföderation und der Gemeinde nur durch einen Beschluss ihres Rates eingeführt werden.

Hinsichtlich der in Absatz 1 erwähnten Besteuerungen bestimmt das Gesetz die Ausnahmen, deren Notwendigkeit erwiesen ist ».

B.9.2. Aus den Vorarbeiten zu Artikel 170 der Verfassung kann abgeleitet werden, dass der Verfassungsgeber mit der in Absatz 2 von Artikel 170 § 4 enthaltenen Regel eine « Art Verteidigungsmechanismus » für den Staat vorsehen wollte « gegenüber den verschiedenen anderen Verwaltungsebenen, um eine eigene Steuerangelegenheit zu behalten » (*Parl. Dok.*, Kammer, Sondersitzungsperiode 1979, Nr. 10-8/4°, S. 4).

Diese Regel wurde vom Premierminister auch als « Regulierungsmechanismus » beschrieben:

« La loi doit être ce mécanisme régulateur et doit pouvoir déterminer quelle matière imposable est réservée à l'Etat. Si on ne le faisait pas, ce serait le chaos et cet imbroglio n'aurait plus aucun rapport avec un Etat fédéral bien organisé ou avec un Etat bien organisé tout court » (*Ann.*, Kammer, 22. Juli 1980, S. 2707. Sie auch: ebenda, S. 2708; *Ann.*, Senat, 28 Juli 1980, SS. 2650-2651).

« Je tiens à souligner [...] que, dans ce nouveau système de répartition des compétences fiscales entre l'Etat, les communautés et les régions et institutions du même niveau, les provinces et les communes, c'est l'Etat qui a le dernier mot. C'est ce que j'appelle le mécanisme régulateur » (*Ann.*, Senat, 28. Juli 1980, S. 2661).

Gemäß der Verfassung ist die Ausübung der Befugnis des föderalen Gesetzgebers im Sinne von Artikel 170 § 4 jedoch mit der Bedingung verbunden, dass deren « Notwendigkeit » erwiesen ist.

Das auf dieser Verfassungsgrundlage angenommene Gesetz muss restriktiv ausgelegt werden, da es die Steuerautonomie der Gemeinden einschränkt.

B.9.3. Aus Artikel 170 § 4 Absatz 2 der Verfassung ergibt sich, dass er dem föderalen Gesetzgeber in Bezug auf die Gemeindesteuern die Ausnahmen vorbehält, deren Notwendigkeit erwiesen ist, so dass die Regionen nur dann eine Regelung annehmen können, die zur Folge hätte, die Befugnis der Gemeinden zur Einführung einer Steuer einzuschränken, wenn die Bedingungen zur Anwendung von Artikel 10 des Sondergesetzes vom 8. August 1980, der auf die Region Brüssel-Hauptstadt durch Artikel 4 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 für anwendbar erklärt wurde, erfüllt sind.

Dies setzt voraus, dass die angenommene Regelung notwendig für die Ausübung der Befugnisse der Region ist, dass die Angelegenheit sich für eine differenzierte Regelung eignet und dass die Auswirkungen der angefochtenen Bestimmungen auf diese Angelegenheit nur marginal sind.

B.10.1. Aus dem Vorstehenden geht hervor, dass eine regionale Regel, die die Abschaffung von Gemeindesteuern auferlegt und die die Gemeinde verpflichtet, einen Antrag auf Zustimmung bei der Regierung für die Schaffung neuer Steuern und die Erhöhung

bestehender Steuern, die sich auf die lokale wirtschaftliche Entwicklung auswirken könnten, zu stellen, mit Artikel 170 § 4 Absatz 2 der Verfassung nur im Einklang steht, wenn die in Artikel 10 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 erwähnten Bedingungen für die Anwendung der Regel der impliziten Zuständigkeiten erfüllt sind.

B.10.2. Wie die intervenierende Partei zu Recht anmerkt, hat die angefochtene Regelung keine solche Tragweite. Die Ordonnanz vom 1. Dezember 2022 verpflichtet die Gemeinden nicht, die vorerwähnten Verträge abzuschließen. Es steht ihnen weiterhin frei, keinen Gebrauch von der angefochtenen Regelung zu machen; in diesem Fall steht es ihnen völlig frei, Steuern beizubehalten und neue einzuführen sowie die Einnahmen daraus zu vereinnahmen. Der in B.8.2 erwähnte Umstand, dass sich der Mechanismus im Rahmen der besonderen Finanzierung der Gemeinden bewegt, bedeutet zudem, dass die angefochtene Regelung die Gewährung von Zuschüssen, die zur allgemeinen Finanzierung gehören, nicht berührt.

Da der Abschluss des erwähnten Vertrags und die Einschränkung der Steuerautonomie der Gemeinden, die sich daraus ergibt, dem Ermessen der Gemeinden überlassen bleiben, stellt die Ordonnanz vom 1. Dezember 2022 keine Ausnahme von der Steuerautonomie der Gemeinden im Sinne von Artikel 170 § 4 Absatz 2 der Verfassung dar und verstößt somit nicht gegen diese Verfassungsbestimmung.

B.11. Im ersten Teil des ersten Klagegrunds führen die klagenden Parteien ebenfalls einen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit deren Artikeln 41 und 162 an.

B.12.1. Die Artikel 41 Absatz 1 erster Satz und 162 Absatz 2 Nrn. 1 und 2 der Verfassung gewährleisten die Zuständigkeit der Gemeinden für alles, was von kommunalem Interesse ist, sowie die unmittelbare Wahl der Gemeinderäte. Sie legen den Grundsatz der kommunalen Selbstverwaltung fest, der voraussetzt, dass die lokalen Behörden sich mit jeder Angelegenheit befassen können, die ihres Erachtens zu ihrem Interesse gehört, und sie so regeln können, wie sie es für zweckmäßig erachten.

B.12.2. Der in den vorerwähnten Verfassungsbestimmungen verankerte Grundsatz der kommunalen Selbstverwaltung lässt allerdings die Verpflichtung der Gemeinden unberührt, die Normenhierarchie zu beachten, wenn sie aufgrund eines kommunalen Interesses handeln.

Daraus ergibt sich, dass die Gemeinden, wenn der Föderalstaat, eine Gemeinschaft oder eine Region eine zu ihrem Zuständigkeitsbereich gehörende Angelegenheit regelt, dieser Regelung bei der Ausübung ihrer Zuständigkeit in derselben Angelegenheit unterliegen. Eine Einschränkung des Grundsatzes der kommunalen Selbstverwaltung, die sich aus einer Regelung des Föderalstaats, einer Gemeinschaft oder einer Region ergibt, wäre nur dann mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit deren Artikeln 41 Absatz 1 und 162 Absatz 2 Nrn. 1 und 2 unvereinbar, wenn sie offensichtlich unverhältnismäßig wäre. Dies wäre beispielsweise der Fall, wenn sie zur Folge hätte, dass den Gemeinden die Gesamtheit oder der wesentliche Teil ihrer Befugnisse entzogen würde, oder wenn die Einschränkung der Befugnis nicht durch den Umstand gerechtfertigt werden könnte, dass sie besser auf einer anderen Zuständigkeitsebene ausgeübt würde.

B.13. Aus den in B.10.2 angeführten Gründen verstößt die Ordonnanz vom 1. Dezember 2022 nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit deren Artikeln 41 Absatz 1 erster Satz und 162 Absatz 1 Nrn. 1 und 2.

B.14. Die klagenden Parteien führen im zweiten Teil des ersten Klagegrunds an, dass Artikel 6 der Ordonnanz vom 1. Dezember 2022 gegen den Grundsatz der kommunalen Selbstverwaltung, der in den Artikeln 41 und 162 der Verfassung gewährleistet ist, verstoße, insofern dieser Artikel faktisch eine Genehmigungsaufsicht über die Gemeinden der Region Brüssel-Hauptstadt einführe.

B.15. Aus den in B.10.2 angeführten Gründen ist der von den klagenden Parteien geltend gemachte Beschwerdegrund unbegründet.

B.16. Der erste Klagegrund ist unbegründet.

In Bezug auf den zweiten Klagegrund

B.17. Hilfsweise leiten die klagenden Parteien einen zweiten Klagegrund ab aus einem Verstoß durch die Ordonnanz vom 1. Dezember 2022 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit dem Grundsatz der Rechtssicherheit.

B.18.1. Die intervenierende Partei bestreitet die Zulässigkeit des Klagegrunds, weil die klagenden Parteien nicht angeben würden, inwiefern gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßen würde.

B.18.2. Wenn die klagenden Parteien einen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Normen, die ein Grundrecht wie den Grundsatz der Rechtssicherheit umfassen, geltend machen, besteht der angeführte Verstoß darin, dass ein Behandlungsunterschied vorgenommen wird, durch den einer Kategorie von Personen dieses Grundrecht entzogen wird, während diese Garantie uneingeschränkt auf jede andere Person angewandt wird.

B.18.3. Die Einrede wird abgewiesen.

B.19. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.20.1. Es würde jede Gesetzesänderung unmöglich, wenn davon ausgegangen würde, dass eine neue Bestimmung gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen würde aus dem bloßen Grund, dass sie die Anwendungsbedingungen der vorherigen Regelung ändert. Zu einer neuen Rechtsvorschrift gehört es, eine Unterscheidung zwischen Personen vorzunehmen, die dem Anwendungsbereich der vorherigen Regel unterlagen, und den Personen, die dem Anwendungsbereich der neuen Regel unterliegen.

B.20.2. Es obliegt grundsätzlich dem Gesetzgeber, wenn er beschließt, eine neue Regelung einzuführen, zu beurteilen, ob es notwendig oder sachdienlich ist, diese mit Übergangsmaßnahmen zu versehen. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung wird nur verletzt, wenn die Übergangsregelung oder ihr Fehlen zu einem nicht vernünftig zu

rechtfertigenden Behandlungsunterschied führt oder wenn der Grundsatz des berechtigten Vertrauens übermäßig beeinträchtigt wird. Dieser Grundsatz steht in engem Zusammenhang mit dem Grundsatz der Rechtssicherheit, der es dem Gesetzgeber verbietet, ohne objektive und vernünftige Rechtfertigung das Interesse der Rechtsunterworfenen daran, die Rechtsfolgen ihrer Handlungen vorhersehen zu können, zu beeinträchtigen.

B.20.3. Der Ordonnanzgeber hat außerdem einen breiten Ermessensspielraum, was die Finanzierung und Zuschüsse für die Gemeinden betrifft. Der Gerichtshof darf die politische Entscheidung des Ordonnanzgebers nur missbilligen, wenn sich daraus ein unvernünftiger Behandlungsunterschied ergäbe.

B.21.1. Der bloße Umstand, dass die Gemeinden unter der Geltung der Ordonnanz vom 19. Juli 2007 höhere Zuschüsse erhalten hätten als sie aufgrund der Ordonnanz vom 1. Dezember 2022 erhalten, ist eine in der Natur der Entscheidung des Ordonnanzgebers, die Bedingungen der Zuschussregelung abzuändern, liegende Folge. Der Grundsatz der Rechtssicherheit kann als solcher nicht geltend gemacht werden, um die Aufrechterhaltung eines Zuschussystems zu fordern.

B.21.2. Aus den in B.1 zitierten Vorarbeiten zur Ordonnanz vom 1. Dezember 2022 geht hervor, dass die Dreijahresverträge, wie sie von der Ordonnanz vom 19. Juli 2007 vorgesehen waren, zum letzten Mal im Dezember 2016 für den Zeitraum 2017-2019 abgeschlossen worden sind, dass die Regierung deren Verlängerung dreimal gebilligt hat (für 2020, 2021 und 2022), da diese Verträge zum größten Teil Ende Dezember 2019 abgelaufen waren, und dass die Entscheidung getroffen wurde, keinen neuen Aufruf zur Einreichung von Bewerbungen für eine weitere Dreijahresperiode zu starten, um eine Überarbeitung der Ordonnanz von 2007 und der hinsichtlich der Begleitung der Gemeinden vorgesehenen Mechanismen vorzunehmen. Die klagenden Parteien konnten folglich nicht berechtigterweise erwarten, dass sie die Beträge, die sie unter der Geltung der früheren Gesetzgebung erhielten, noch für eine bestimmte Dauer einnehmen würden. Zudem weisen die klagenden Parteien nicht nach, dass die Verteilung der finanziellen Mittel, die sich aus der Ordonnanz vom 1. Dezember 2022 ergibt, finanzielle Auswirkungen zur Folge hat, die unverhältnismäßig sind.

B.22.1. Die klagenden Parteien führen an, dass die Ordonnanz vom 1. Dezember 2022 nicht klar sei, was die Höhe der Zuschüsse, die sie erhalten können, betreffe.

B.22.2. Wie in B.2.4 erwähnt, sieht Artikel 11 Absatz 1 der Ordonnanz vom 1. Dezember 2022 einen Verteilungsschlüssel vor, den die Region Brüssel-Hauptstadt für die Gewährung der Zuschüsse anwenden muss. Im zweiten Absatz dieser Bestimmung sind außerdem konkrete Beträge für die Mittel vorgesehen, die für die Gewährung der Zuschüsse für 2023 bestimmt sind, und zwar einerseits ein Betrag von 15 000 000 €, der nach dem im ersten Absatz erwähnten Verteilungsschlüssel verteilt wird, und andererseits ein Betrag von 10 087 400 Euro und ein Betrag von 15 817 033 Euro, die nach einem spezifischen Schlüssel verteilt werden. Schließlich ermächtigt Artikel 11 Absatz 3 der Ordonnanz vom 1. Dezember 2022 die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt, bei Bedarf Teilbeträge gemäß dem steuerlichen Umfeld der Region hinzuzufügen. Der zweite und dritte Absatz betrifft Übergangsmaßnahmen bis zu einer umfassenderen Reform der allgemeinen Finanzierung der Gemeinden und der ÖSHZ der Region Brüssel-Hauptstadt (Artikel 13 der Ordonnanz vom 1. Dezember 2022).

B.22.3. Unter Berücksichtigung des Vorstehenden, des breiten Ermessensspielraums des Ordonnanzgebers und in Anbetracht dessen, dass die Gewährung von Zuschüssen stets von den verfügbaren Geldmitteln, die von Jahr zu Jahr variieren können, abhängig ist, enthält die Ordonnanz vom 1. Dezember 2022 ausreichend klare Kriterien zu den Beträgen der Zuschüsse, die die Region Brüssel-Hauptstadt den Gemeinden zuteilen kann, die von dieser Regelung Gebrauch machen möchten.

Wenn ein Gesetzgeber eine Ermächtigung erteilt, ist im Übrigen davon auszugehen, sofern er nichts anderes angibt, dass er den Ermächtigten ausschließlich ermächtigen will, diese Ermächtigung in einer Art und Weise anzuwenden, die im Einklang mit der Verfassung steht. Dem zuständigen Richter obliegt es zu kontrollieren, ob die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt die Grenzen der erteilten Ermächtigung bei der Gewährung der Zuschüsse überschritten hat oder nicht.

B.23. Der zweite Klagegrund ist unbegründet

In Bezug auf den dritten Klagegrund

B.24. Ebenfalls hilfsweise leiten die klagenden Parteien einen dritten Klagegrund ab aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung und dem allgemeinen Grundsatz der Legalität.

B.25. Die klagenden Parteien legen nicht dar, inwiefern Artikel 11 der Ordonnanz vom 1. Dezember 2022 gegen das allgemeine Legalitätsprinzip verstößt, weshalb der Klagegrund unzulässig ist, insoweit er aus einem Verstoß gegen dieses Prinzip abgeleitet ist. Der Gerichtshof prüft daher nur die Vereinbarkeit der angefochtenen Bestimmung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung.

B.26.1. Wie in B.1 erwähnt, soll mit der Ordonnanz vom 1. Dezember 2022 ein für die Wirtschaftstätigkeit in der Region günstiges Klima geschaffen werden, indem es den Gemeinden ermöglicht wird, mit der Region Brüssel-Hauptstadt einen Vertrag abzuschließen, in dem sie sich verpflichten, gewissen Steuern abzuschaffen und bei der Regierung mit einem Zuschuss als Gegenleistung einen Antrag auf Zustimmung zur Schaffung neuer Steuern und der Erhöhung bestehender Steuern, die sich auf die lokale wirtschaftliche Entwicklung auswirken könnten, einzureichen.

Aus den Vorarbeiten zur Ordonnanz vom 1. Dezember 2022 geht hervor, dass es eine große Vielfalt im Bereich der Arten von Steuerverordnungen und der Steuersätze gibt, was ein Abwandern von Unternehmen aus Brüssel befürchten lässt (*Parl. Dok.*, Parlament der Region Brüssel-Hauptstadt, 2022-2023, A-588/2, SS. 5 und 7). Diese Befürchtung hatte im Übrigen bereits bei der Annahme der Ordonnanz vom 19. Juli 2007 geherrscht, wobei diese Vielfalt darauf zurückgeführt wurde, dass die Steuern in der Brüsseler Region weitgehend eine Zuständigkeit der Gemeinden sind und dass viele Brüsseler Gemeinden eine in großem Maße bedürftige Bevölkerung haben, die nur eine geringe steuerliche Belastbarkeit aufweist, sodass die Gemeinden häufig gezwungen sind, zusätzliche Einnahmen zulasten anderer Wirtschaftsakteure wie den Unternehmen zu generieren (*Parl. Dok.*, Parlament der Region Brüssel-Hauptstadt, 2006-2007, A-383/1, SS. 1-2; ebenda, A-383/2, S. 4).

B.26.2. Der Ordonnanzgeber konnte vernünftigerweise den Standpunkt vertreten, dass die voneinander abweichenden, im vorliegenden Fall von den Gemeinden angenommenen

Steuerverordnungen Nachteile wie die oben beschriebenen mit sich bringen und dass ein Mechanismus, wie er von der Ordonnanz vom 1. Dezember 2022 eingeführt wurde, geeignet wäre, dem abzuhelpfen.

B.27.1. Die Kriterien, die in Artikel 11 Absatz 1 der Ordonnanz vom 1. Dezember 2022 aufgeführt sind, um die Höhe des Zuschusses zu bestimmen, das heißt die Anzahl an örtlichen Niederlassungseinheiten und die Anzahl an Arbeitsplätzen in der Gemeinde, sind im Lichte des in B.26.1 genannten Ziels objektiv und vernünftig, da sie alle beide im Zusammenhang mit der Wirtschaftstätigkeit in dem Gemeindegebiet stehen. Der Umstand, dass in dieser Ordonnanz der Begriff « örtliche Niederlassungseinheit » nicht definiert ist, führt nicht zu einer anderen Schlussfolgerung. Der Begriff « Niederlassungseinheit » ist ausreichend klar und er wird auch in anderen Rechtsvorschriften wie zum Beispiel im Wirtschaftsgesetzbuch verwendet, das ihn als einen « Standort, der geografisch anhand einer Adresse in Belgien identifiziert werden kann und wo oder von wo aus mindestens eine Tätigkeit der registrierten Körperschaft ausgeübt wird » definiert (Artikel I.2 Nr. 16).

B.27.2. Auch die Beträge von 10 087 400 Euro und 15 817 033 Euro, die in Artikel 11 Absatz 2 der Ordonnanz vom 1. Dezember 2022 als Übergangsmaßnahmen angegeben sind, beruhen auf einer objektiven und vernünftigen Rechtfertigung. So geht aus den in B.1 zitierten Vorarbeiten hervor, dass sich « der Ausgleich, der in 2022 für die Abschaffung des Immobiliensteuervorabzugs in Bezug auf Material und Werkzeugausrüstung gewährt wurde », der als Kriterium für die Verteilung des Betrags von 10 087 400 Euro dient, auf den Zuschuss bezieht, mit dem in der Ordonnanz vom 19. Juli 2007 die Abschaffung der Zuschlaghundertstel auf den Immobiliensteuervorabzug in Bezug auf Material und Werkzeugausrüstung ausgeglichen werden sollte (Artikel 11 Nr. 2 der Ordonnanz vom 19. Juli 2007). Der Betrag von 15 817 033 Euro dient einem Ziel der Solidarität und ist für die Gemeinden bestimmt, die aus den Zuschlaghundertsteln auf die Steuer der natürlichen Personen und aus dem Immobiliensteuervorabzug weniger Einnahmen als die 19 Gemeinden im Durchschnitt einnehmen. Auch dieses Kriterium lehnt sich an einen Ausgleich an, den die Ordonnanz vom 19. Juli 2007 vorsah, und zwar dem Ausgleich des geringen Steueraufkommens der Gemeinden (Artikel 12 Nr. 2 der Ordonnanz vom 19. Juli 2007).

B.28. Der Umstand, dass die oben genannten Kriterien nicht den tatsächlichen Beitrag der Gemeinde zur wirtschaftlichen Entwicklung der Region Brüssel-Hauptstadt widerspiegeln,

entzieht der Ordonnanz vom 1. Dezember 2022 nicht ihre vernünftige Rechtfertigung. Der Ordonnanzgeber kann im Rahmen einer Zuschussregelung Kategorien anwenden, um die unterschiedlichen finanziellen Bedürfnisse der lokalen Verwaltungen mit einem gewissen Grad der Annäherung auszudrücken. Überdies beruht die angefochtene Regelung, wie in B.10.2 erwähnt, auf der freiwilligen Teilnahme der Gemeinden. Wenn eine Gemeinde der Auffassung ist, dass es ihr die Zuschüsse, die in der Ordonnanz vom 1. Dezember 2022 vorgesehen sind, nicht oder nicht ausreichend ermöglichen, ihre Investitionen zu decken, steht es ihr frei, keinen Vertrag mit der Region Brüssel-Hauptstadt abzuschließen; in diesem Fall steht es ihr völlig frei, Steuern beizubehalten und neue einzuführen sowie die Einnahmen daraus zu vereinnahmen.

B.29. Der dritte Klagegrund ist unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

weist die Klagen zurück.

Erlassen in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 3. Oktober 2024.

Der Kanzler,

Der Präsident,

Frank Meersschaut

Pierre Nihoul